

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2000/01 – Ausgegeben am 02.08.2001 – XXX. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

409. Änderung des 1. Hauptstückes der Satzung „Gliederung und Leitung der Universität Wien

VERORDNUNGEN

410. Richtlinien für den Studiendekan/die Studiendekanin für die Erstellung eines Vorschlages zur Zuteilung der „Besonderen Leistungsprämie“ BGALP § 4 an der Medizinischen Fakultät

411. Richtlinien für die Tätigkeit des Leiters/der Leiterin des Institutes für Gerichtliche Medizin an der Medizinischen Fakultät – Berichtigung von Punkt 349 des Mitteilungsblattes vom 5. Juli 2001 – vollständige Publikation der Richtlinien

ORGANISATORISCHES

412. Wiederverlautbarung der Abteilungsgliederung des Institutes für Medizinische Computerwissenschaften an der Medizinischen Fakultät

TERMINE

413. Sitzungstermine der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften im Studienjahr 2001/2002 an der Medizinischen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

414. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften an der Medizinischen Fakultät

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

415. Wahl zusätzlicher Stellvertreter des Klinikvorstandes der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Wien an der Medizinischen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

416. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

417. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

418. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

419. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Studienplan für das Lehramtsstudium an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

b) Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Judaistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

c) Studienplan des Institutes für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien

d) Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz

e) Studienplan der Studienrichtungen „Klassische Philologie/Griechisch“ und „Klassische Philologie/Latein“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

f) Studienplan der Studienkommission der Studienrichtung Bauingenieurwesen an der Baufakultät der Universität Innsbruck

420. Änderungen von Studienplänen – Anhörungsverfahren gemäß § 20 UniStG

Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Karl-Franzens-Universität Graz

421. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

422. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt

SATZUNG

409. Änderung des 1. Hauptstückes der Satzung „Gliederung und Leitung der Universität Wien“

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 34.200/49-VII/B/4/2001 vom 12. Juli 2001 die nachstehenden Änderungen des 1. Hauptstückes der Satzung „Gliederung und Leitung der Universität Wien“ genehmigt:

1.

V. Organisation der Universität auf Fakultätsebene

§ 25 Größe der Fakultätskollegien

| | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| 1. Katholisch-Theologische Fakultät | 26 (12 + 6 + 6 + 2) |
| 5. Medizinische Fakultät | 42 (20 + 10 + 10 + 2) |

2.

VII. Dienstleistungseinrichtungen

2.1.

§ 41 Zentrum für Studienangelegenheiten und Internationale Beziehungen „..... Koordination und Vernetzung des Sprachenangebots an der Universität Wien mit Sprachlehrrangeboten im Internationalen Raum; Entwicklung von Maßnahmen zur Erweiterung des fremdsprachigen Lehrangebotes an der Universität Wien; Ausweitung des Weiterbildungsangebotes im Sprachenbereich.“

2.2.

§ 46 Umbenennung der Besonderen Einrichtung für Reprographik und Photodokumentation in **Zentrum für Medien in der Medizin**.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

VERORDNUNGEN

410. Richtlinien für den Studiendekan/die Studiendekanin für die Erstellung eines Vorschlages zur Zuteilung der „Besonderen Leistungsprämie“ BGALP § 4 an der Medizinischen Fakultät

Das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2001 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Der Dekan gibt zu Beginn des Budgetjahres bekannt, welchen Betrag er für die Leistungsprämie (LP) zur Verfügung stellt.

Vergabekriterien

1) Ein Teil der LP ist für die Honorierung der zusätzlichen Leistungen der Blockkoordinatoren nach Inkrafttreten der Studienpläne Medizin und Zahnmedizin zu verwenden.

2) Ein weiterer Teil ist für die Etablierung des neuen Prüfungssystems (FIP, SIP) zu verwenden.

Zu honorieren sind:

- Die Erstellung von Fragenentwürfen für jeweils drei Prüfungstermine pro Semester.

Die Zuteilung der Prämie erfolgt auf Basis eines von den Instituts-/Klinikvorständen nach Anhörung der Instituts-/Klinikkonferenz erstellten Vorschlags. Diesem ist die Zahl der vom Institut/der Klinik für den Fragenpool approbierten Prüfungsfragen und die dafür erbrachte Leistung der einzelnen Mitarbeiter bei der Erstellung der Entwürfe zugrundelegen.

- Die Approbierung der Fragen

- Ggf. die Prüfungscoordination (methodische Redaktion, Prüfungsabwicklung)

3) Innovative Lehrprojekte an der Medizinischen Fakultät sollen durch Vergabe von Leistungsprämien besonders gefördert werden.

4) Eine Honorierung von Prüfungsleistungen im alten Curriculum erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Procedere zur Erstellung des definitiven Verteilungsvorschlags

Die prozentuelle Aufteilung der vom Dekan bereitgestellten Mittel zwischen den unter Punkt 1-4 genannten Leistungen wird vom jeweiligen Studiendekan nach Anhörung der Studienkommission festgesetzt. Der endgültige Verteilungsvorschlag wird dem Rektor am Ende jedes Semesters übermittelt.

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie ist jedenfalls mit dem Abschluss der Implementierung der neuen Curricula befristet.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
A u f f

411. Richtlinien für die Tätigkeit des Leiters/der Leiterin des Institutes für Gerichtliche Medizin an der Medizinischen Fakultät – Berichtigung von Punkt 349 des Mitteilungsblattes vom 5. Juli 2001 – vollständige Publikation der Richtlinien

§ 1 (1) Der Leiter/die Leiterin des Instituts hat bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgabe der Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts (§ 46 Abs. 1 Z. 5 UOG 93) die Institutskonferenz bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Aufnahme von Universitäts- und VertragsassistentInnen,
2. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und VertragsassistentInnen auf unbestimmte Zeit,
3. Koordinierung der Dienstpflichten unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtung für UniversitätsprofessorInnen, UniversitätsdozentInnen sowie Universitäts- und VertragsassistentInnen,
4. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
5. Aufnahme von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
6. Aufnahme von StudienassistentInnen,
7. Bestellung von GastprofessorInnen, Gastvortragenden und sonstigen Vortragenden, die Kosten für das Institutsbudget verursachen,
8. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis stehen, und durch institutsfremde Personen.
9. Ausschreibung von Planstellen (§ 20 (2) UOG 93)

(2) Die Anhörung der Institutskonferenz hat mindestens zwei Wochen vor Abgabe des beabsichtigten Vorschlages/der beabsichtigten Stellungnahme unter Vorlage dieses Vorschlages/dieser Stellungnahme stattzufinden. Der beabsichtigte Vorschlag/die beabsichtigte Stellungnahme ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

§ 2 Der Leiter/die Leiterin des Instituts hat bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgabe der Koordination der Lehrtätigkeit am Institut (§ 46 Abs. 1 Z. 2 UOG 93), insbesondere vor einer Reihung der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen die Institutskonferenz anzuhören, wobei § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 3 (1) Der Antrag des Leiters/der Leiterin des Institutes auf Mittel der Außerordentlichen Dotation ist spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Einreichfrist der Institutskonferenz zur Stellungnahme vorzulegen.

Zur Ressourcenverteilung aus Ordentlichen und Außerordentlichen Dotationen ist die Institutskonferenz anzuhören.

(2) Bei der Abwicklung von Drittmittelprojekten durch Institutsangehörige im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat der Leiter/die Leiterin des Institutes dem Projektleiter/die Projektleiterin die benötigten Mittel nach Maßgabe der Möglichkeiten und Ausgewogenheit zur Verfügung zu stellen. Über allenfalls ausgewiesene Projekteinnahmen (bei Verwendung von Institutsseinrichtungen für das Projekt) ist der Leiter/die Leiterin des Institutes in Abstimmung mit dem Projektleiter/der Projektleiterin verfügungsberechtigt. Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln hat der Leiter/die Leiterin des Institutes in Abstimmung mit dem Projektleiter/der Projektleiterin verfügungsberechtigt. Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln hat der Leiter/die Leiterin des Institutes seinen Aufteilungsvorschlag der Institutskonferenz zur Beratung vorzulegen.

(3) Wird die Verwaltung der Reisekostenzuschüsse vom Dekan/von der Dekanin an das Institut delegiert, erfolgt die (Teil-)Refundierung der Reisekosten im Einvernehmen mit der Institutskonferenz.

(4) Der Leiter/die Leiterin des Institutes hat vor jeder Personal- und Raumzuteilung sowie bei jeder Veränderung der bestehenden Ressourcenzuteilung die Institutskonferenz anzuhören, wobei § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 4 (1) Die Berichtspflicht des Leiters/der Leiterin des Institutes gegenüber der Institutskonferenz besteht

1. über alle das Institut betreffenden wichtigen Angelegenheiten
2. zu Tagesordnungspunkten einer Institutskonferenz-Sitzung, sofern der Antrag gemäß der Geschäftsordnung der Universität Wien ordnungsgemäß eingebracht wurde, und es von mindestens einem Drittel der in der Sitzung anwesenden Institutskonferenz-Mitglieder oder einer ganzen Kurie gewünscht wird.
3. in jedem Fall, in dem der Leiter/die Leiterin des Institutes von den Richtlinien der Institutskonferenz abweicht. Dieser Bericht hat spätestens in der nächsten Institutskonferenz zu erfolgen.
4. über den Vollzug des Budgets eines Jahres unter Angabe der tatsächlich umgesetzten Budgetzahlen bis 15. März des Folgejahres.
5. Über erfolgte Aufnahme und erfolgtes Ausscheiden von dem Institut zugeordneten Personal.

(2) Der Arbeitsbericht des Leiters/der Leiterin des Institutes an den Rektor ist spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Einreichfrist der Institutskonferenz zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Institutsvorstand:
B a u e r

ORGANISATORISCHES

412. Wiederverlautbarung der Abteilungsgliederung des Institutes für Medizinische Computerwissenschaften an der Medizinischen Fakultät

Institut für Medizinische Computerwissenschaften

Abteilung für Biomedizinische Computersimulation und Bioinformatik

Abteilung für Klinische Biometrie

Abteilung für Medizinische Bildverarbeitung und Mustererkennung

Abteilung für Medizinische Informations- und Auswertesysteme

Abteilung Medizinisch- Wissenschaftliches Rechenzentrum

Abteilung für Medizinische Experten – und Wissensbasierte Systeme

Der Vorsitzende des Senates:

H o y e r

TERMINE

413. Sitzungstermine der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften im Studienjahr 2001/2002

Die Sitzungen der Studienkommission Medizin nach UOG 93 im Studienjahr 2000/2001 finden am

Mittwoch, 10.10.2001

Mittwoch, 14.11.2001

Mittwoch, 12.12.2001

Mittwoch, 23.01.2002

Mittwoch, 17.04.2002

Mittwoch, 15.05.2002

Mittwoch, 12.06.2002

jeweils um 14 Uhr s.t. im Sitzungssaal des Medizinischen Dekanats statt.

Der Vorsitzende:

M a l l i n g e r

WAHLERGEBNISSE

414. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften an der Medizinischen Fakultät

Die Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni 2001

Herrn Ao. Univ. Prof. Dr. R. MALLINGER zum Vorsitzenden und

Herrn O. Univ. Prof. Dr. W. FIRBAS zum Stellvertreter

gewählt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
M a l l i n g e r

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

415. Wahl zusätzlicher Stellvertreter des Klinikvorstandes der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Wien an der Medizinischen Fakultät

In der am Mittwoch, den 5. September 2001, um 10.00 Uhr stattfindenden Sitzung der Klinikkonferenz der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Wien findet die Wahl zusätzlicher Stellvertreter des Klinikvorstandes der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde statt.

Der Vorsitzende der Klinikkonferenz:
W a t z e k

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

416. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. rer. nat. Johann G. ROTHENEDER** die Lehrbefugnis für „**Medizinische Biochemie**“ mit Datum vom 27. Juni 2001 erteilt. Er wurde dem Institut für Medizinische Biochemie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Christine ARMBRUSTER** die Lehrbefugnis für „**Pulmologie**“ mit Datum vom 28. Juni 2001 erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin IV in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Thomas LAML** die Lehrbefugnis für „**Frauenheilkunde und Geburtshilfe**“ mit Datum vom 28. Juni 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. rer. nat. Wolfgang MIKULITS** die Lehrbefugnis für „**Medizinische Biochemie**“ mit Datum vom 29. Juni 2001 erteilt.

Er wurde dem Institut für Krebsforschung in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Seyed Mehdi MOUSAVI** die Lehrbefugnis für „**Unfallchirurgie**“ mit Datum vom 02. Juli 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Unfallchirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Astrid CHIARI** die Lehrbefugnis für „**Anästhesiologie und Intensivmedizin**“ mit Datum vom 03. Juli 2001 erteilt.

Sie wurde der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. dent., Dr. med. Arnulf BAUMANN** die Lehrbefugnis für „**Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie**“ mit Datum vom 04. Juli 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dipl.- Ing. Dr. techn. Franz WOHLRAB** die Lehrbefugnis für „**Medizinische Biochemie**“ mit Datum vom 12. Juli 2001 erteilt.

Er wurde dem Institut für Medizinische Biochemie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Fritz ZIMPRICH, PhD** die Lehrbefugnis für „**Neurologie**“ mit Datum vom 12. Juli 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Neurologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Michaela PINTER** die Lehrbefugnis für „**Neurologie**“ mit Datum vom 12. Juli 2001 erteilt.
Sie wurde der Universitätsklinik für Neurologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Elisabeth FERTL** die Lehrbefugnis für „**Neurologie**“ mit Datum vom 12. Juli 2001 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Neurologie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

417. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission hat in der Sitzung am 18. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „**Gesamtfach Psychologie**“ an Herrn **Mag. Dr. Oliver VITOUCH** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Psychologie festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission hat in der Sitzung am 20. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „**Gesamtfach Ethnologie**“ an Herrn **Dr. Wolfgang KRAUS** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission hat in der Sitzung am 22. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für das Fach „**Gesamtfach Psychologie**“ an Frau **Mag. Dr. Judith GLÜCK** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Psychologie festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission hat in der Sitzung am 25. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „**Gesamtfach Ethnologie**“ an Herrn **Dr. Manfred KREMSER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission hat in der Sitzung am 28. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „**Gesamtgebiet der Philosophie**“ an Herrn **DDr. Reinhold ESTERBAUER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Philosophie festgelegt.

Der Dekan:
G r e i s e n e g g e r

418. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 31. Mai 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Neuere deutsche Literatur**“ an Frau **Dr. Elisabeth VOGEL** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Germanistik festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

419. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Studienplan für das Lehramtsstudium an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Die Studienkommission für das Lehramtsstudium hat den Entwurf des neuen Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien beschlossen. Der Entwurf wird der Begutachtung gemäß § 14 UniStG unterzogen und kann über Internet auf der Homepage des Dekanates der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

<http://www.univie.ac.at/dekanat-geisteswissenschaften/>

unter dem weiterführenden Link „Aktuelles“ abgerufen bzw. beim Dekanat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien (Telefon: 4277-40011, Telefax: 4277-9400) angefordert werden.

XXX. Stück – Ausgegeben am 02.08.2001 – Nr. 419 a) – b)

Allfällige Anregungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf bitten wir bis spätestens

15. September 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission
für das Lehramtsstudium
Herrn Univ.- Prof. Dr. Herbert Schendl
p. A. Dekanat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
oder per e-mail: Herbert.Schendl@univie.ac.at

zukommen zu lassen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S c h e n d l

b) Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Judaistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Die Studienkommission der Studienrichtung Judaistik hat den Entwurf des neuen Studienplanes für das Diplomstudium der Judaistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien beschlossen. Der Entwurf wird der Begutachtung gemäß § 14 UniStG unterzogen und kann über Internet auf der Homepage des Institutes für Judaistik

<http://www.univie.ac.at/Judaistik>

unter dem weiterführenden Link „Studienplan zur Begutachtung“ abgerufen werden.

Allfällige Anregungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf bitten wir bis spätestens

7. September 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission Judaistik
Herrn Univ.- Prof. Dr. Fritz Werner
Spitalgasse 2, Hof 7, A-1090 Wien
Tel. Nr.: (01) 4277/43310
Telefax: (01) 4277/9433
e-mail: Fritz.Werner@univie.ac.at

zukommen zu lassen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
W e r n e r

XXX. Stück – Ausgegeben am 02.08.2001 – Nr. 419 c) – d)

c) Studienplan des Institutes für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien

Der Entwurf einschließlich Qualifikationsprofil kann unter folgender Homepage-Adresse des Institutes für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie aufgerufen werden:

<http://www.univie.ac.at/pharm-technologie>.

Allfällige Änderungsvorschläge werden bis längstens

10. September 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission Pharmazie
an der Universität Wien
Herrn O. Univ.- Prof. Mag. Dr. Helmut Viernstein
Institut für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
Althanstraße 14, A-1090 Wien
Tel. Nr.: (01) 4277/554-00 oder (01) 4277/554-18
Telefax: (01) 4277-9554
e-mail: helmut.viernstein@univie.ac.at

erbeten.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
V i e r n s t e i n

d) Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz teilt mit, dass am 17. Juli 2001 der Entwurf der Novelle zum Rechtswissenschaftlichen Studienplan 2000 und das Qualifikationsprofil zur Begutachtung ausgesendet wurde.

Der Studienplan kann in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien sowie an der Karl-Franzens-Universität Graz eingesehen bzw. angefordert werden.

Die Begutachtungsfrist endet am

14. September 2001.

Allfällige Stellungnahmen sind

an die Vorsitzende der Studienkommission
Rechtswissenschaften
Frau Ao. Univ.- Prof. Dr. Gabriele Schmölzer
Universitätsstraße 15, A-8010 Graz

zu übermitteln.

e) Studienplan der Studienrichtung „Klassische Philologie/Griechisch“ und „Klassische Philologie/Latein“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

Gemäß wird UniStG 1997 § 14 (1), wo ein Begutachtungsverfahren der Studienpläne vorgesehen ist, wird auf die Entwürfe der Diplomstudienpläne für die Studienrichtungen „Klassische Philologie/Griechisch“ und „Klassische Philologie/Latein“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz hingewiesen, die auf der Homepage des Institutes für Klassische Philologie der Universität Graz unter der Adresse <http://www-gewi.kfunigraz.ac.at/klp/> [Studienplan neu (Latein) und Studienplan neu (Griechisch)] aufzufinden sind.

Etwaige schriftliche Stellungnahmen sind bis spätestens

24. August 2001

an die Vorsitzende der Studienkommission
Frau Ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Henriette Harich-Schwarzbauer
Institut für Klassische Philologie der Karl-Franzens-Universität Graz
Universitätsplatz 3/II, A-8010 Graz
Tel. Nr.: 0043/316/380/2436
Telefax: 0043/316/380/9775
e-mail: henriette.harich@uni-graz.at

zu übermitteln.

f) Studienplan der Studienkommission der Studienrichtung Bauingenieurwesen an der Baufakultät der Universität Innsbruck

Die Studienkommission Bauingenieurwesen an der Baufakultät der Universität Innsbruck hat einen Entwurf zum neuen Studienplan des Diplomstudiums Bauingenieurwesen ausgearbeitet. Vorrangiges Ziel in der Neuerstellung des Studienplanes bestand in einer Neugestaltung des Curriculums sowie in einer Reduzierung der Studiendauer und der Dropout-Rate. Angestrebt wurde dies durch ein Bündel von Maßnahmen wie:

- Einführung eines dreigliedrigen Studiums
- Verringerung des Stundenrahmens für Pflichtfächer bei Beibehaltung eines breiten Lehrangebots
- Reduzierung des Aufwandes und Stundenrahmens für Konstruktionsübungen durch Einführung einer großen Projektarbeit
- Schmälere, aber vertiefte Ausbildung im 3. Studienabschnitt
- Erhöhung des Angebotes an Wahlfächern
- Anrechenbarkeit von Praktikumszeiten
- Einführung eines immanenten Prüfungscharakters für Übungen und Seminare

Der Entwurf des Studienplanes Bauingenieurwesen gemäß Universitäts-Studiengesetz (UniStG § 14) wird hiermit zur Stellungnahme vorgelegt. Es wird ersucht, diesen Studienplan auch im Sinne des § 12 (2) des UniStG hinsichtlich seiner Relevanz für den Arbeitsmarkt zu überprüfen.

Allfällige Anregungen und Stellungnahmen sind bis zum

14. September 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission
der Studienrichtung Bauingenieurwesen
Herrn Ass.- Prof. Dipl.- Ing. Dr. techn. Peter Paulini
Baufakultät – Universität Innsbruck
Technikerstraße 13, A-6020 Innsbruck
Tel. Nr.: 0512/507/6607
Telefax: 0512/507/2901
e-mail: peter.paulini@uibk.ac.at

zu schicken.

Der Studienplan Bauingenieurwesen kann unter der Internet-Adresse <http://www.uibk.ac.at/c/c8/studien> eingesehen werden. Auf Anforderung senden wir Ihnen auch gerne eine Kopie zu.

Der Rektor:
W i n c k l e r

420. Änderungen von Studienplänen – Anhörungsverfahren gemäß § 20 UniStG

Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium hat den Entwurf des neuen Studienplanes für das Doktoratsstudium an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz am 04. Juli 2001 beschlossen. Der Entwurf wird der Begutachtung gemäß § 14 UniStG unterzogen.

Allfällige Anregungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf bitten wir bis spätestens

15. September 2001

an folgende e-mail Adresse geisteswiss.dekanat@kfunigraz.ac.at zu mailen.

Der Rektor:
W i n c k l e r

421. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil I:

Nr. 68/2001: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generation 1998 (Bundes-Seniorengesetz 1998) geändert werden

Teil II:

Nr. 299/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Umwelthygiene)“, Universitätslehrgang „MAS (Umweltmanagement)“ der Universität für Bodenkultur Wien

Nr. 230/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademische Business Managerin“ und „Akademischer Business Manager“, Lehrgang „Business Management“, Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) Österreich

Nr. 248/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Medizinische Physik)“, Universitätslehrgang zur postgraduellen Fortbildung in Medizinischer Physik der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik und der Medizinischen Fakultät der Universität Wien

Nr. 258/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität Innsbruck

Nr. 259/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität Salzburg

Nr. 260/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Studienstandortverordnung Technische Universität Graz

Teil III:

Nr. 150/2001: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

422. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt:

Nr. 72/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. April 2001, BGBl. II Nr. 162/2001, über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademische Supervisorin“ und „Akademischer Supervisor“, Ausbildungslehrgang für Supervision, Institut für Integrative Bildung (Sympaideia)

Nr. 73/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 8. Mai 2001, BGBl. II Nr. 180/2001, über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademische Internationale Managerin“ und „Akademischer Internationaler Manager“, Schloss Hofen – Wissenschafts- und Weiterbildungsgesellschaft m. b. H., Lehrgang „Internationales Management“

Nr. 74/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 8. Mai 2001, BGBl. II Nr. 181/2001, über die Einrichtung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Technischen Universität Graz (Studienstandortverordnung Technische Universität Graz)

Nr. 75/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Mai 2001, BGBl. II Nr. 189/2001 über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität Salzburg

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.